

## Wegleitung

### für die Wahlen der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2023 bis 2027

---

- Grundlagen:
- Kantonsverfassung vom 16. März 1987  
(insbesondere §§ 18, 30 und 32)
  - Gesetz über die Gemeinden vom 5. Mai 1999  
(insbesondere §§ 3, 14 und 17)
  - Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 12. Februar 2014
  - Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 24. Juni 2014
  - Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld vom 27. April 1994  
(insbesondere Art. 3 – 7a, 10, 14, 15, 21, 34, 50, 51, 55)
  - Stadtratsbeschluss Nr. 1 vom 11. Januar 2022
- 

Für den Ablauf der Wahlen in die Gemeindebehörden gilt das **Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht** (StWG) sowie die entsprechende Verordnung des Regierungsrates. Organisatorische Kernpunkte dieser Gesetzesgrundlage sind

- die Möglichkeit von gedruckten **Namenslisten** für erste Wahlgänge von Majorzwahlen (Stadtpräsidium / Stadtrat);
- die Festsetzung der **Fristen** für die Einreichung der Wahlvorschläge und der Erklärungen über Listenverbindungen bei Proporzahlen;
- die Regelungen betreffend **Listenverbindungen** und Unterlistenverbindungen bei Proporzahlen.

# Wahl des Stadtpräsidiums und der übrigen Mitglieder des Stadtrates

## Majorzwahlen

---

### 1. Termine

Die Wahlen des **Stadtpräsidiums** und der **vier übrigen Mitglieder des Stadtrates** (Exekutive) sind **Majorzwahlen**. Der Wahltermin (erster Wahlgang) wurde auf **Sonntag, 12. März 2023**, (Eidgenössischer Abstimmungstermin) festgesetzt.

Ein allfällig zweiter Wahlgang findet am **Sonntag, 23. April 2023**, statt.

### 2. Namenslisten

#### 2.1. Fristen

**Namen von Kandidatinnen und Kandidaten**, die für eine der obengenannten Wahlen auf die amtliche Namensliste aufgenommen werden sollen, sind der Stadtkanzlei bis **spätestens Montag, 16. Januar 2023**, (55 Tage vor der Wahl) zu melden.

#### 2.2. Formvorschriften

**Wahlvorschläge von *Bisherigen*** sind nur von diesen selbst zu unterzeichnen. Zulässig sind **Parteibezeichnungen** sowie der Vermerk „**bisher**“.

**Neu vorgeschlagene Personen** sind mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatort, Beruf** und **Wohnadresse** sowie gegebenenfalls mit der **Parteizugehörigkeit** zu bezeichnen.

Neue Vorschläge sind von mindestens **zehn** anderen in Frauenfeld Stimmberechtigten zu **unterzeichnen und von den Vorgeschlagenen mit ihrer Unterschrift zu bestätigen**. Die Unterschriften können nicht zurückgezogen werden.

#### **Gedruckte Liste**

Unabhängig vom zeitlichen Eingang werden in **alphabetischer Reihenfolge** zunächst die **bisherigen Behördenmitglieder** und dann die **weiteren kandidierenden Personen** aufgeführt. Die Namensliste enthält zusätzlich den Hinweis, dass auch andere, nicht aufgeführte Personen wählbar sind.

### 3. Bereinigung von Wahlvorschlägen

Enthält ein Wahlvorschlag Namen von nicht wählbaren Personen, oder Personen, die bereits auf einem anderen Wahlvorschlag aufgeführt sind, werden diese gestrichen.

Es wird eine kurze Frist angesetzt, innert der **Ersatzvorschläge** mit gleichzeitiger Zustimmung der Vorgeschlagenen eingereicht werden können. Erfolgt keine Nachmeldung, oder eine solche ohne Zustimmung der Vorgeschlagenen, tritt die Streichung in Kraft.

Enthält ein Wahlvorschlag **weniger unterzeichnende Personen** als vorgeschrieben sind, oder sind unterzeichnende Personen nicht stimmberechtigt, wird eine kurze Frist angesetzt, innert der die notwendigen Unterschriften eingereicht werden können. Erfolgt keine fristgerechte Eingabe, ist der Wahlvorschlag ungültig.

Wahlvorschläge können von den Stimmberechtigten bei der Stadtkanzlei Frauenfeld eingesehen werden.

#### 4. Ergebnis des ersten Wahlgangs

**Gewählt** ist, wer im ersten Wahlgang das **absolute Mehr\*** erreicht. Erreichen mehr Personen das absolute Mehr, als Mandate zu vergeben sind, scheiden diejenigen mit der geringsten Stimmenzahl als überzählig aus.

*\*Das **absolute Mehr** beschreibt bei einer Wahl wie viele Stimmen eine Kandidatin / ein Kandidat braucht, um gewählt zu werden. Um das absolute Mehr zu erreichen, braucht die Kandidatin oder der Kandidat eine Stimme mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen. Werden also 100 gültige Stimmen abgegeben, so beträgt das absolute Mehr 51 Stimmen ( $100/2 + 1$ ).*

#### 5. Zweiter Wahlgang

Ein allfällig notwendiger zweiter Wahlgang für das Stadtpräsidium und die übrigen Mitglieder des Stadtrates wurde auf den **Sonntag, 23. April 2023**, festgesetzt.

Für einen zweiten Wahlgang dürfen **keine amtlichen Namenslisten** erstellt werden.

Beim zweiten Wahlgang wird ein Wahlzettel ohne Namensliste verschickt. Massgebend ist dann das relative Mehr\*.

*\*Das **relative Mehr** beschreibt bei einer Wahl wie viele Stimmen eine Kandidatin oder ein Kandidat braucht, um gewählt zu werden. Um das relative Mehr zu erreichen, braucht die Kandidatin oder der Kandidat eine Stimme mehr als ihre Mitkandidierenden. Die Kandidatin oder der Kandidat mit den meisten Stimmen gewinnt die Wahl.*

# Wahl des Gemeinderates

## Proporzwahlen

---

### 1. Termin

Die Wahl der **40 Mitglieder des Gemeinderates** (Legislative) ist eine **Proporzwahl**. Der Wahltermin wurde auf **Sonntag, 23. April 2023**, festgesetzt.

### 2. Wahlvorschläge

#### 2.1. Fristen

**Wahlvorschläge** sind der Stadtkanzlei bis **spätestens Montag, 13. Februar 2023**, (69 Tage vor der Wahl) einzureichen. Wahlvorschläge, die bis zum 13. Februar 2023 eingereicht werden, gelten als **gleichzeitig eingereicht**.

Der letzte Termin für die Änderung von Wahlvorschlägen und die Erklärung von Listenverbindungen ist der **20. Februar 2023** (62 Tage vor der Abstimmung).

#### 2.2. Formvorschriften

Jeder Vorschlag hat eine von den übrigen Vorschlägen unterscheidbare **Listenbezeichnung** und eine **Abkürzung** derselben aufzuweisen. Listenbezeichnungen, die wegen ähnlicher Gestaltung zu Verwechslungen Anlass geben oder unsachgemässe Angaben enthalten, werden nach Rücksprache mit der verantwortlichen Kontaktperson des Wahlvorschlages korrigiert.

Der Vorschlag darf **höchstens 40 Personen** enthalten, von denen keine auf dem gleichen Vorschlag mehr als zweimal aufgeführt sein darf. Die gleiche Person darf nur auf einem Vorschlag aufgeführt sein.

Alle Vorgeschlagenen sind mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsjahr, Heimatort, Beruf und Wohnadresse sowie gegebenenfalls dem Vermerk „bisher“ zu bezeichnen. Der Wahlvorschlag ist von den Vorgeschlagenen zu **unterzeichnen**.

**Nicht** bei der Bundeskanzlei ordnungsgemäss **registrierte Parteien** sind zusätzlich von **25** in Frauenfeld Stimmberechtigten zu unterzeichnen.

Es ist eine für den Wahlvorschlag verantwortliche Kontaktperson (mit Kontaktdaten) zu bezeichnen.

Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen und erteilte Unterschriften können nicht zurückgezogen werden.

### 3. **Listennummern**

Aufgrund der Wahlvorschläge werden **Wahlzettel in Form von Listen** erstellt. Die Listen werden mit **Nummern** versehen. Die Nummernverteilung erfolgt durch Auslosung im Beisein der Vertretungen des Wahlvorschlages.

#### **Listenverbindungen**

**Zwei oder mehr Listen** können bis zum Montag, **20. Februar 2023**, (62 Tage vor der Wahl) durch übereinstimmende Erklärung der unterzeichnenden Stimmberechtigten oder deren Vertretung **verbunden** werden.

**Unterlistenverbindungen** sind nur gültig zwischen Listen gleicher Bezeichnung, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, des Alters oder dem Flügel einer Gruppierung unterscheiden.

Listen- und Unterlistenverbindungen werden auf den Listen vermerkt. Sie können nicht widerrufen werden.

#### **Bereinigung von Wahlvorschlägen**

Enthält ein Wahlvorschlag Namen von nicht wählbaren Personen oder Personen, die bereits auf einem anderen Wahlvorschlag aufgeführt sind, werden sie gestrichen.

Es wird eine kurze Frist angesetzt, innert der **Ersatzvorschläge** mit gleichzeitiger Zustimmung der Vorgeschlagenen eingereicht werden können. Erfolgt keine Nachmeldung, oder eine solche ohne Zustimmung der Vorgeschlagenen, tritt die Streichung in Kraft.

Enthält ein Wahlvorschlag **weniger unterzeichnende Personen** als vorgeschrieben sind, oder sind unterzeichnende Personen nicht stimmberechtigt, wird ebenfalls eine kurze Frist angesetzt, innert der die notwendigen Unterschriften eingereicht werden können. Erfolgt keine fristgerechte Eingabe, ist der Wahlvorschlag ungültig.

Wahlvorschläge können von den Stimmberechtigten bei der Stadtkanzlei Frauenfeld eingesehen werden.

### 4. **Stimmmaterial**

Den Stimmberechtigten werden **sämtliche Listen** sowie eine **leere Liste** amtlich zugestellt.

## Wahl der Rechnungsprüfungskommission

Stille Wahl oder Majorzwahl

---

### 1. Termine

Die Mitglieder Rechnungsprüfungskommission können in stiller Wahl gewählt werden. Gehen rechtzeitig so viele Vorschläge ein, wie Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen sind, werden die Vorgeschlagenen nach Genehmigung durch die zuständigen Instanzen als gewählt erklärt. In den übrigen Fällen finden Urnenwahlen statt.

Falls die stille Wahl nicht zustande kommt, ist die Urnenwahl (Majorzwahl-Verfahren) für den **12. März 2023** zusammen mit den Stadtratswahlen vorgesehen.

**Wahlvorschläge** sind der Stadtkanzlei Frauenfeld bis **spätestens Freitag, 10. Februar 2023**, (30 Tage vor der Wahl) einzureichen. Die Wahl wird rechtzeitig im amtlichen Publikationsorgan angekündigt.

Falls ein zweiter Wahlgang erforderlich sein sollte, findet dieser am **Sonntag, 23. April 2023**, statt.

Zu wählen sind **sieben bis neun Mitglieder**.

### 2. Wahllisten

**Wahlvorschläge von Bisherigen** sind nur von diesen selbst zu unterzeichnen. Zulässig sind Parteibezeichnungen sowie der Vermerk „**bisher**“.

**Neu vorgeschlagene Personen** sind mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatort, Beruf und Wohnadresse sowie gegebenenfalls Parteizugehörigkeit zu bezeichnen.

Neue **Vorschläge** sind von mindestens **zehn** in Frauenfeld Stimmberechtigten zu **unterzeichnen und von den Vorgeschlagenen mit ihrer Unterschrift zu bestätigen**. Die Unterschriften können nicht zurückgezogen werden.

## Administratives

---

### 1. Auskünfte / Fragen

Bei Fragen zu den Wahlen steht in die Stadtkanzlei Frauenfeld gerne zur Verfügung.

Stadtkanzlei Frauenfeld  
Bettina Beck  
Stadtschreiberin  
Tel. 052 724 52 15  
E-Mail: [bettina.beck@stadtfrauenfeld.ch](mailto:bettina.beck@stadtfrauenfeld.ch)

Auf unserer **Webseite** unter [www.frauenfeld.ch/abstimmungen&wahlen](http://www.frauenfeld.ch/abstimmungen&wahlen) können **Tabellen** für die Zusammenstellung der **Proporzlisten** und **Unterschriftenlisten** für Wahlvorschläge im **Majorz** heruntergeladen werden. Sie können auch in Papierform bestellt werden (052 724 52 17 oder [stadtkanzlei@stadtfrauenfeld.ch](mailto:stadtkanzlei@stadtfrauenfeld.ch)).